

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Berlin

Testatsexemplar
Konzernabschluss und Konzernlagebericht
31. Dezember 2020

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss des Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Berlin, und seiner Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzern-Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht des Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als

notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten,

irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt;

- holen wir ausreichende, geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile;
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 22. November 2021

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Signed by: WEHNER CHRISTOPH

Wehner
Wirtschaftsprüfer

Signed by: OTTENHUS CHRISTOPH

Ottenhus
Wirtschaftsprüfer

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Berlin
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	31.12.2020		Passiva	31.12.2020	
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Festgesetztes Kapital		4.494.135,05
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.533.355,39		II. Kapitalrücklage		1.345.769,00
2. Geschäfts- oder Firmenwert	246.626,00		III. Gewinnrücklagen		15.562.468,25
3. Geleistete Anzahlungen	<u>35.077,00</u>		IV. Konzernbilanzgewinn		87.878.496,05
		1.815.058,39	V. Nicht beherrschende Anteile		<u>18.218.036,77</u>
II. Sachanlagen					127.498.905,12
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	165.940.633,82		B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		55.687.598,33
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.778.202,36		C. Rückstellungen		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.437.302,48		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	18.155.523,90	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>2.047.167,69</u>		2. Steuerrückstellungen	1.083.706,45	
		186.203.306,35	3. Sonstige Rückstellungen	<u>32.842.047,62</u>	
III. Finanzanlagen					52.081.277,97
1. Beteiligungen			D. Verbindlichkeiten		
a) an assoziierten Unternehmen	6.000,00		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	42.962.420,02	
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.836.525,32	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	4.222.339,94		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.639.859,63	
4. Sonstige Ausleihungen	<u>1.609.951,22</u>		4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	13.621.626,49	
		5.838.291,16	5. Sonstige Verbindlichkeiten	25.052.372,03	
		<u>193.856.655,90</u>	davon aus Steuern EUR 2.166.205,04 (VJ TEUR 1.882)		
B. Umlaufvermögen			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 12.675,60 (VJ TEUR 2)		94.112.803,49
I. Vorräte			E. Rechnungsabgrenzungsposten		3.084.625,69
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.523.904,63		F. Treuhandverbindlichkeit		265.929,35
2. Unfertige Leistungen	4.373.794,83				
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>38.992,82</u>				
		5.936.692,28			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.464.314,51				
2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz	15.459.336,40				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.808.232,87</u>				
		41.731.883,78			
III. Wertpapiere					
Sonstige Wertpapiere		<u>25.198.386,18</u>			
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		64.941.874,74			
		<u>137.808.836,98</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>1.065.647,07</u>			
		<u>332.731.139,95</u>			<u>332.731.139,95</u>

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Berlin
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für 2020

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	374.360.247,44	
2. Verminderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen	-145.030,20	
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>17.825.970,05</u>	
		392.041.187,29
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	26.323.723,72	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	30.530.584,42	
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	191.857.502,57	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 8.034.637,28 (VJ TEUR 7.589)	49.486.740,88	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	16.603.207,63	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>76.181.222,10</u>	
		390.982.981,32
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	358.246,48	
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	121.225,25	
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	205.877,42	
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1.432.073,58</u>	
		-1.158.479,27
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>218.088,41</u>
13. Ergebnis nach Steuern		-318.361,71
14. Sonstige Steuern		<u>269.488,67</u>
15. Jahresfehlbetrag		-587.850,38
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		106.684.383,20
17. Nicht beherrschenden Anteilen zustehender Gewinn		<u>18.218.036,77</u>
18. Konzernbilanzgewinn		<u><u>87.878.496,05</u></u>

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Berlin Kapitalflussrechnung 2020

TEUR

1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)	-588
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	16.603
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	16.680
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-13.700
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.711
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	669
Zinsaufwendungen/Zinserträge	-2.076
Ertragsteueraufwand/-ertrag	6.112
Ertragsteuerzahlungen	-357
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	19.632

2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-860
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	373
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-13.955
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	4.668
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1.560
Auszahlungen auf Grund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	-6.957
Erhaltene Zinsen	3.508
Erhaltene Dividenden	605
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-14.178

3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen aus erhaltene Zuschüsse zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	3.833
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	6.553
Auszahlungen für die Tilgung von Bankkrediten	-8.138
Gezahlte Zinsen	-1.216
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.032

Finanzmittelbestand

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	6.486
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	58.456

Finanzmittelfonds am Ende der Periode

64.942

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Berlin
Entwicklung des Konzerneigenkapitals für 2020

	Festgesetztes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Konzernbilanz- gewinn	Summe	Nicht beherrschende Anteile	Konzern- eigenkapital Summe
Stand am 1.1.2020	4.494.135,05	1.345.769,00	15.562.468,25	88.149.171,72	109.551.544,02	18.535.211,48	128.086.755,50
Konzernjahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-270.675,67	-270.675,67	-317.174,71	-587.850,38
Stand am 31.12.2020	4.494.135,05	1.345.769,00	15.562.468,25	87.878.496,05	109.280.868,35	18.218.036,77	127.498.905,12

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Berlin

Anhang einschließlich Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2020

1. Allgemeines

Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. wurde am 31. Mai 1917 gegründet. Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist unter der Nummer VR 5628 B im Vereinsregister von Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, eingetragen.

Die steuerbegünstigten Zweckbetriebe, der ideelle Bereich und die Vermögensverwaltung sind von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Nicht befreit sind die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Nach dem letzten vorliegenden Bescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, vom 05. Mai 2021 ist der Verein von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, da er gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO verfolgt.

Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Berlin, ist als Mutterunternehmen nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Auf die Angaben der Vorjahreszahlen wurde verzichtet.

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern wurden die Davon-Vermerke im Anhang gemacht.

2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis des vorliegenden Konzernabschlusses umfasst neben dem Mutterunternehmen Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. folgende Tochterunternehmen:

	Höhe des Anteils %
Caritas Altenhilfe gGmbH, Berlin	89,00
Caritas Familien- und Jugendhilfe gGmbH, Berlin	89,00
Senioren Service Gesellschaft mbH, Berlin*	89,00
Caritas Krankenhilfe gGmbH, Berlin	89,00
Dominikus-Krankenhaus Berlin-Hermsdorf GmbH, Berlin**	79,21
Caritas-MVZ Berlin gGmbH, Berlin**	89,00
Gesundheits- und soziale Dienste Berlin-Brandenburg GmbH, Berlin**	89,00
Malteser-Werk Berlin e. V., Berlin***	

*mittelbare Beteiligung über Caritas Altenhilfe gGmbH

** mittelbare Beteiligung über Caritas Krankenhilfe gGmbH

*** Benennen von Mehrheit der Mitglieder

3. Angaben zu den angewandten Konsolidierungsmethoden

Der Bilanzstichtag der Jahresabschlüsse der in den Konzern einbezogenen Tochterunternehmen und deren Tochterunternehmen ist identisch mit dem Bilanzstichtag des Mutterunternehmens. Der Konzernabschluss ist gemäß § 299 Abs. 1 HGB auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens (31. Dezember) aufgestellt worden.

Die Erstkonsolidierung der zu konsolidierenden Tochtergesellschaften ist nach der Regelung des § 301 Abs. 1 HGB im Sinne der Neubewertungsmethode vorgenommen worden. Gemäß § 301 Abs. 2 Satz 1 HGB wurden die Kapitalerstkonsolidierung zu dem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem das jeweilige einbezogene Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Die so einbezogenen Tochterunternehmen wurden durch den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. per Bargründung errichtet bzw. war der

Geschäfts- und Firmenwert aus der früheren Zeitwertbewertung bereits in Vorjahren weitgehend erfolgswirksam zu berücksichtigen.

Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen Unternehmen untereinander wurden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung verrechnet.

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung die Aufwendungen und Erträge aus konzern-internen Geschäftsvorfällen gegeneinander aufgerechnet. Zwischenergebnisse sind nicht angefallen bzw. werden nicht eliminiert, da sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

4. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse wurden, soweit nicht branchenspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen waren, weitestgehend nach einheitlichen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften erstellt.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Methode) vermindert.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegüter im Wert von mehr als 250,00 EUR und bis zu 800,00 EUR netto werden grundsätzlich im Jahr des Zugangs sofort abgeschrieben.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt grundsätzlich zu den um Rabatte und Skonti verminderten letzten Einstandspreisen einschließlich Umsatzsteuer.

Die unfertigen Leistungen beinhalten die umlegbaren Nebenkosten der Mieter, die noch nicht final abgerechnet wurden, und sind um Leerstandskosten reduziert.

Die erbrachten Fallpauschalenleistungen bei Patienten, die sich am Bilanzstichtag noch in stationärer Behandlung befinden, sind als unfertige Leistungen innerhalb des Vorratsvermögens aktiviert. Die Bewertung erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 255 HGB zu Herstellkosten. Die OP-Kosten sind näherungsweise mit den InEK-Kostenkalkulationen ermittelt und dem Jahr der Durchführung der Operation zugeordnet worden. Dabei wurden die allgemeinen Grundsätze zur verlustfreien Bewertung bzw. zur Bewertung mit einem niedrigeren beizulegenden Wert (§ 253 Abs. 3 HGB) bei der Bemessung berücksichtigt.

Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Bewertung der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden entsprechend der Stellungnahme IDW HFA 1/1984 i. d. F. von 1990 gebildet und nach Maßgabe der Abschreibungen der finanzierten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Bewertung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen erfolgt unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafeln Heubeck 2018 G) nach dem Projected-Unit-Credit-Method-Bewertungsverfahren. Die Abzinsung erfolgt pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz von 2,71 % (3,21 % im Vorjahr), der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (10-jähriger Durchschnittszins). Der Berechnung liegen ein Rententrend von 1,0 % (1,0 % im Vorjahr) sowie ein Gehaltstrend von 1,5 % (1,5 % im Vorjahr) zugrunde. Die Gesetzregelung sieht zudem gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB vor, dass der sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebende Unterschiedsbetrag zwischen dem 7-jährigen und 10-jährigen Durchschnittszins ausschüttungsgesperrt wird, sofern die frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich Gewinnvortrag und abzüglich Verlustvortrag diesem nicht mindestens entsprechen. Für die bestehenden Pensionsverpflichtungen wurden Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen und die Bewertung der Verpflichtungen erfolgt entsprechend § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe der durch die Versicherungsunternehmen mitgeteilten Aktivwerte der Rückdeckungsversicherungen. Für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten eingeholt.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber Arbeitnehmern bestehen bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Köln (KZVK). Hinsichtlich dieser mittelbaren Pensionsverpflichtungen besteht nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ein Passivierungswahlrecht.

Dieses wurde im Berichtsjahr partiell in Anspruch genommen. Während der Zeit der Beschäftigung der Arbeitnehmer besteht für die Gesellschaft eine Umlagepflicht, die einerseits aus einer Versicherungsrentenverpflichtung und andererseits aus einer Versorgungsrentenverpflichtung besteht. Bei der Ermittlung der Pensionsverpflichtung, die die Verpflichtungen gegenüber der KZVK betreffen, wird gemäß § 253 Abs. 2 HGB ein durchschnittli-

cher Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre in Höhe von 3,21 % angewendet.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigem Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die ausschließlich der Erfüllung der Altersteilzeitverpflichtungen dienenden, dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogenen Vermögensgegenstände (Deckungsvermögen i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) wurden mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet und mit den korrespondierenden Rückstellungen verrechnet.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die unter den Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen Disagien werden entsprechend der Laufzeit der Darlehen aufgelöst.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag bzw. Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses des Caritasverbandes werden Vermögensgegenstände und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge für den Kitabereich dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. im Rahmen seiner Rechtsstellung gegenüber dem Land Berlin sowie seiner Aufsichtsfunktion für die Kitas wie eigene Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen oder Erträge zugerechnet, jedoch werden sie in einem separaten Buchungskreis erfasst und im Rahmen des Haushaltsausgleiches mit den Einzelkitas abgerechnet, so dass sich für den Kitabuchungskreis beim Caritasverband stets ein ausgeglichenes Jahresergebnis ergibt.

5. Erläuterungen zur Konzern-Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem Anlagennachweis (Anlage zum Anhang) zu entnehmen.

Assoziierte Unternehmen sind.

St. Hildegard Akademie Berlin gGmbH	44%
-------------------------------------	-----

Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 41.257 haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. In Höhe von TEUR 475 haben Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Liquide Mittel

Der Finanzmittelfonds der Kapitalflussrechnung enthält ausschließlich den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind in Höhe von TEUR 10.785 dem Bereich Kindertagesstätten zuzuordnen. Für den Verbandsbereich und den Tochtergesellschaften ergibt sich ein positiver Saldo von TEUR 54.156.

Die flüssigen Mittel enthalten in Höhe von TEUR 12.526 Treuhandgelder, Mietkautionen und Fördermittel, die zweckentsprechend zu verwenden sind.

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind TEUR 28 als Disagio enthalten.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen betreffen in Höhe von TEUR 979 die Altersversorgung von Chefarzten.

In Höhe von TEUR 17.177 betreffen die Pensionsrückstellungen mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln. Die durch die Rückzahlung der Sanierungsgelder steigende finanzökonomische Deckungslücke der KZVK soll

bis 2040 mittels eines jährlich zu zahlenden Finanzierungsbeitrages geschlossen werden.

In diesem Rahmen macht die Gesellschaft von dem Wahlrecht nach Art. 28 EGHGB zur Bildung einer Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen Gebrauch und passiviert zum 31. Dezember 2020 den Barwert nach Diskontierung des Finanzierungsbeitrages in Höhe von TEUR 9.087 In Höhe von TEUR 7.992 wurde von einer Passivierung abgesehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt TEUR 922.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	TEUR
Risiko Pflegebudget	8.825
Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung	3.355
Resturlaub	2.893
ungewisse Verbindlichkeiten	2.376
Mehrarbeit	2.308
Rückzahlungen von Zuwendungen	1.319
Aufwendungen für Archivierung	1.061
Rechtstreitigkeiten	956
Prämien	946
Altersteilzeit	840
MDK-Prüfung	715
Nachzahlung Sozialversicherung	552
Übrige	6.696
<u>Gesamt</u>	<u>32.842</u>

Die Altersteilzeitverpflichtungen sind durch Bankbürgschaften, durch Grundschulden und der Verrechnung von Vermögensgegenständen gesichert. Der Erfüllungsbetrag aus den Altersteilzeitverpflichtungen ist mit TEUR 1.228 zu beziffern. Nach Saldierung der Altersteilzeitrückstellungen

mit dem Planvermögens zum Zeitwert (TEUR 627) ergibt sich ein verbleibender Rückstellungsbetrag in Höhe von TEUR 607.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	Restlaufzeit				davon gesicherte Beträge	Art der Sicherheit
	Gesamt	unter 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre		
	EUR	EUR	EUR	EUR		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	42.962.420,02	3.544.660,30	13.515.734,58	25.902.025,14	35.975.213,67 2.170.102,59 243.423,34	Verpfändung Wertpapiere Grundsschuld Bürgschaft
2. Erhaltene Anzahlung	2.836.525,32	2.836.525,32	0,00	0,00	0,00	keine
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.639.859,63	9.599.633,03	40.226,60	0,00	0,00	keine
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	13.621.626,49	13.621.626,49	0,00	0,00	0,00	keine
5. Sonstige Verbindlichkeiten	25.052.372,03	22.803.470,10	448.229,93	1.800.672,00	0,00	keine
Summe:	94.112.803,49	52.405.915,24	14.004.191,11	27.702.697,14	38.388.739,60	

6. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Altenhilfe	95.495
Familie und Jugendhilfe	40.107
Krankenhilfe	146.091
Übrige Erlöse	92.667
Gesamt	374.360

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten mit TEUR 403 Aufwendungen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen.

Die Aufwendungen und Erträge wurden unter Beachtung von § 246 Abs. 2 HGB auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

Im Geschäftsjahr fielen periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 2.757 an. Die periodenfremden Aufwendungen belaufen sich auf TEUR 1.411.

Die Aufteilung des Nicht beherrschenden Anteils am Jahresergebnis ist wie folgt:

Nicht beherrschender Anteil am Jahresüberschuss	105.178,62 EUR
Nicht beherrschender Anteil am Jahresfehlbetrag	-422.353,33 EUR

Der beherrschende Anteil am Malteser-Werk Berlin e. V. wurde über die Berechtigung zur Stellung der Vereinsmitglieder hergeleitet.

7 Sonstige Angaben

7.1 Vorstand

Prof. Dr. Ulrike Kostka, Berlin, Diözesancaritasdirektorin

Rolf Göpel, Berlin

Ekkehardt Bösel, Berlin

7.2 Organe

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand, der Caritasrat und die Delegiertenversammlung.

Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Im Geschäftsjahr 2020 war als Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. Diözesancaritasdirektorin Prof. Dr. Ulrike Kostka bestellt. Als Vorstand Finanzen und Personal war Herr Ekkehardt

Bösel und als Vorstand für Innovation und Fachpolitik war Herr Rolf Göpel bestellt.

Die Vorstandsvorsitzende erhielt eine Vergütung in Höhe von 103.715,94 Euro in ihrem Anstellungsverhältnis als Caritasdirektorin für das Erzbistum Berlin zzgl. 6.818,76 Euro für den geldwerten Vorteil im Rahmen der Bereitstellung eines Dienstwagens. Zusätzlich erhielt sie 43.200,00 Euro im Rahmen der Drittanstellung beim Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. in ihren Aufgaben für die Caritasgesellschaften und weiteren Funktionen.

Der Vorstand Finanzen und Personal erhielt eine Vergütung in Höhe von 136.533,39 Euro zzgl. 9.068,88 Euro für den geldwerten Vorteil im Rahmen der Bereitstellung eines Dienstwagens. Der Vorstand Fachpolitik und Innovation erhielt eine Vergütung in Höhe von 135.079,84 Euro zzgl. 8.562,60 Euro für den geldwerten Vorteil im Rahmen der Bereitstellung eines Dienstwagens.

Die Vorstände Finanzen und Personal sowie Innovation und Fachpolitik erhielten eine dienstgeberfinanzierte zusätzliche Altersvorsorge in Höhe von 10.000 Euro p. a., die Vorstandsvorsitzende erhielt für eine private/zusätzliche Altersvorsorge 5.000 EUR p. a. Die dem Erzbistum Berlin entstandenen Versorgungsleistungen für frühere Caritasdirektoren wurden dem Erzbistum Berlin vom Caritasverband erstattet. Im Jahr 2020 beliefen sich die Versorgungsleistungen auf 107.182,95 Euro.

Der Caritasrat des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. bestand 2020 aus sieben Mitgliedern, davon aus drei weiblichen Mitgliedern.

Zum Caritasrat gehören:

Dr. Peter Wehr, Berlin, Vorsitzender

Frau Prof. Gabriele Kuhn-Zuber, Berlin, Stellvertretende Vorsitzende

Frau Carmen Ripoll Stampa, Berlin

Herr Christopher Scholz, Berlin

Herr Kersten Felderhoff, Greifswald

Frau Dr. Petra Lehmann, Berlin

Herr Dr. Johannes Kahl, Berlin

Der Caritasrat arbeitete im Jahr 2020 ehrenamtlich. Er erhielt Aufwandsentschädigungen in Höhe von 863,80 Euro.

7.3 Haftungsverhältnisse

	<u>Bürgschaftssumme</u> EUR
1. Der Caritasverband für Berlin e. V., Berlin, heute Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Berlin, hat für mehrere Kirchengemeinden Ausfallbürgschaften für Zins- und Tilgungsleistungen für Bundesdarlehen übernommen. Die Darlehen sind von den Kirchengemeinden noch nicht vollständig zurückgezahlt. Es ergeben sich damit die folgenden Bürgschaftsverpflichtungen: Ausfallbürgschaft für Zins- und Tilgungsleistungen zugunsten der Kirchengemeinde St. Ludwig, Ludwigkirchplatz 10, 10719 Berlin, für Bundesdarlehen vom 5. Mai 1958	6.642,67
2 Die Caritas Krankenhilfe gGmbH hat gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) eine selbstschuldnerische Bürgschaft für Ansprüche aus §§ 15ff der Satzung der KZVK (Ausgleichsbetrag) zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung der St. Hildegard Akademie Berlin gGmbH übernommen.	32.000,00

Mit einer Inanspruchnahme der Bürgschaftsverpflichtungen wird nicht gerechnet.

7.4 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen derzeit folgende Verpflichtungen aus Leasinggeschäften:

	2020 TEUR
Gebäudemiete	6.206
Leasingverträge	798
davon KfZ	692
davon Fahrrad	29
Technische Anlagen	37
Einrichtung/Ausstattung	15
Telefon	230
Wartung	1.439
<u>Gesamt</u>	<u>98.725</u>

7.5 Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Jahr 2020 berechnete Gesamthonorar beläuft sich auf TEUR 608 (ohne Umsatzsteuer) und schlüsselt sich wie folgt auf:

	TEUR 2020
Abschlussprüfungsleistungen	367
Steuerberatungsleistungen	199
andere Bestätigungsleistungen	42
<u>Summe</u>	<u>608</u>

7.6 Mitarbeiter der Gesellschaft

Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. hat im Berichtsjahr 2020 durchschnittlich 5.407 Mitarbeiter beschäftigt; umgerechnet in Vollzeitstellen 4.192.

<u>Bezeichnung (gem. AVR Caritas)</u>	<u>MA</u>	<u>VBE</u>
Vergütungsgruppen für Mitarbeiter (allgemein)	1.262	985
Besondere Regelungen für		
Ärztinnen und Ärzte	219	170
Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern	724	538
Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen	1.569	1.241
Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst	1.002	780
<u>Nicht im AVR-Vergütungssystem</u>	<u>631</u>	<u>478</u>
Gesamt	5.407	4.192

7.7 Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben.

7.8 Vorschlag Gewinnverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Jahressüberschuss des Caritasverbandes auf neue Rechnung vorzutragen.

Berlin, 22. November 2021



Prof. Dr. Ulrike Kostka
Vorstand
Diözesancaritas-
direktorin



Rolf Göpel
Vorstand
Fachpolitik und Inno-
vation



Ekkehardt Bösel
Vorstand
Finanzen und Perso-
nal

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Berlin
Entwicklung des Konzernanlagevermögens 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2020	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	01.01.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.868.132,43	824.564,53	219.208,93	0,00	8.473.488,03	6.646.415,04	510.587,53	216.869,93	6.940.132,64	1.533.355,39	1.221.717,39
2. Geschäfts- oder Firmenwert	283.133,00	0,00	0,00	0,00	283.133,00	36.040,00	467,00	0,00	36.507,00	246.626,00	247.093,00
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	35.077,00	0,00	0,00	35.077,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.077,00	0,00
	8.151.265,43	859.641,53	219.208,93	0,00	8.791.698,03	6.682.455,04	511.054,53	216.869,93	6.976.639,64	1.815.058,39	1.468.810,39
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	407.282.852,21	1.307.867,54	366.045,13	9.721.778,04	417.946.452,66	241.204.196,70	11.156.930,71	355.308,57	252.005.818,84	165.940.633,82	166.078.655,51
2. Technische Anlagen und Maschinen	24.135.150,71	842.341,61	190.573,33	0,00	24.786.918,99	20.446.209,98	753.079,98	190.573,33	21.008.716,63	3.778.202,36	3.688.940,73
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	71.395.250,73	5.936.837,19	1.343.450,15	32.949,58	76.021.587,35	58.752.368,02	4.153.519,42	1.321.602,57	61.584.284,87	14.437.302,48	12.642.882,71
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.941.697,74	5.867.686,39	1.007.488,82	-9.754.727,62	2.047.167,69	0,00	0,00	0,00	0,00	2.047.167,69	6.941.697,74
	509.754.951,39	13.954.732,73	2.907.557,43	0,00	520.802.126,69	320.402.774,70	16.063.530,11	1.867.484,47	334.598.820,34	186.203.306,35	189.352.176,69
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	6.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	6.000,00
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.404,19	0,00	0,00	0,00	2.404,19	0,00	2.404,19	0,00	2.404,19	0,00	2.404,19
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	8.585.853,25	1.549.292,33	4.700.046,64	0,00	5.435.098,94	1.239.748,42	13.168,80	40.158,22	1.212.759,00	4.222.339,94	7.346.104,83
4. Sonstige Ausleihungen	1.619.496,65	11.000,00	7.495,43	0,00	1.623.001,22	0,00	13.050,00	0,00	13.050,00	1.609.951,22	1.619.496,65
	10.213.754,09	1.560.292,33	4.707.542,07	0,00	7.066.504,35	1.239.748,42	28.622,99	40.158,22	1.228.213,19	5.838.291,16	8.974.005,67
	528.119.970,91	16.374.666,59	7.834.308,43	0,00	536.660.329,07	328.324.978,16	16.603.207,63	2.124.512,62	342.803.673,17	193.856.655,90	199.794.992,75



Konzernlagebericht

2020

Caritasverband

für das

Erzbistum Berlin

e. V., Berlin



INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGE DES UNTERNEHMENS	3
1.1	Geschäftsmodell	3
1.2	Verantwortung	4
1.3	Umweltmanagement und Nachhaltigkeit	4
1.4	Dienstnehmerbelange	5
2	WIRTSCHAFTSBERICHT	6
2.1	Wirtschaftliches Umfeld / Rahmenbedingungen	6
2.2	Finanz- und Vermögenslage	7
2.3	Aufwands- und Ertragslage	8
2.4	Konzernkapitalflussrechnung	9
2.5	Konzerneigenkapitalspiegel	10
2.6	Mitarbeiter*innen	10
2.7	Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Situation	10
3	PROGNOSEBERICHT	11
3.1	Strategische Zielsetzung	11
3.2	Konjunktur und rechtliche Rahmenbedingungen	11
3.3	Voraussichtliche Entwicklung / Prognose	12
4	CHANCEN- UND RISIKOBERICHT	12
4.1	Chancenbericht	12
4.2	Risikobericht	13
5	VERGÜTUNGSBERICHT	14
5.1	Aufsichtsrat / Caritasrat	14
5.2	Vorstand	14

1 GRUNDLAGE DES UNTERNEHMENS

1.1 Geschäftsmodell

Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. mit seinen Unternehmen, im folgenden Caritasverbund im Erzbistum Berlin genannt (siehe untenstehende Grafik), betreibt in verschiedenen Bereichen der Wohlfahrtspflege Einrichtungen und Dienste in Berlin, Brandenburg und Vorpommern. Darüber hinaus engagiert er sich als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Er setzt sich für sozialpolitische Lösungen und für die Verbesserung von Lebensbedingungen ein. Der Caritasverband ist der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche. Der Caritasverbund betreibt im Bereich der Krankenhilfe vier Krankenhäuser, drei Tageskliniken, zwei Medizinische Versorgungszentren, zwei stationäre sowie drei ambulante Hospize; im Bereich der Altenhilfe 15 vollstationäre Pflegeeinrichtungen, 18 ambulante Pflegedienste, 17 Seniorenwohnhäuser, acht Tagespflegen und neun Wohngemeinschaften für Demenzerkrankte; im Bereich der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe sieben Kindertagesstätten, vier stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und sieben stationäre Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen; im Bereich der sozialen Beratung 229 überwiegend ambulante Dienste (darunter drei Gemeinschaftsunterkünfte für geflüchtete Menschen, drei Frauenhäuser sowie eine Krankenwohnung für obdachlose Menschen).

Daneben übernehmen wir die Geschäftsbesorgung von 69 Kindertagesstätten, die jeweils in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden sind.

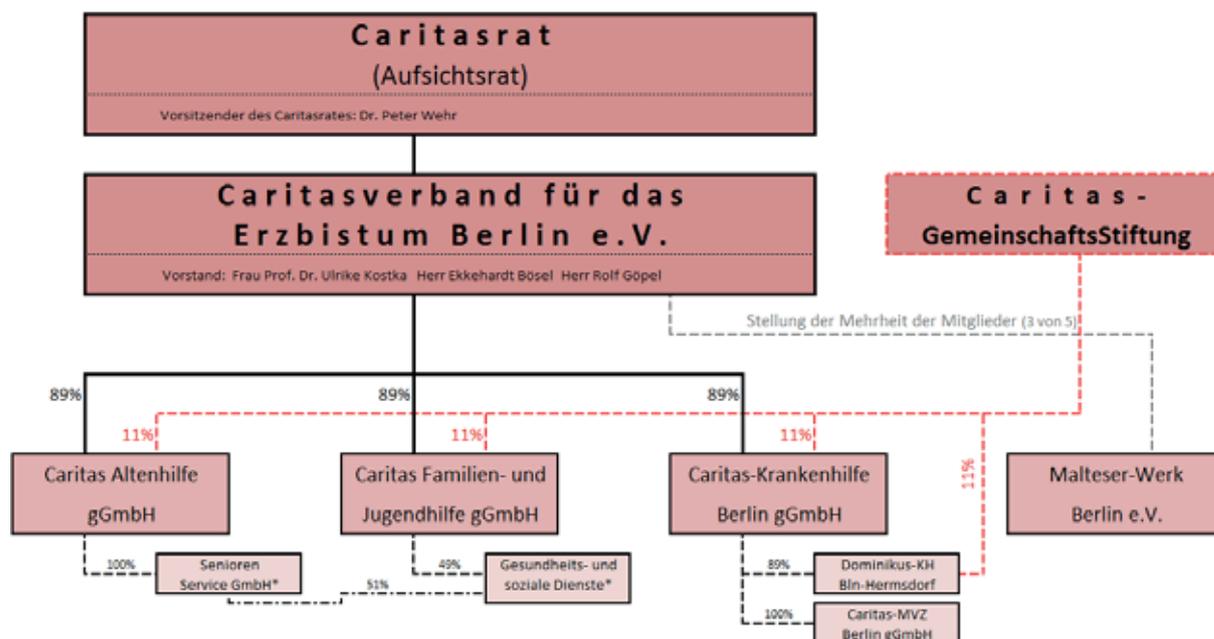
Im Caritasverbund im Erzbistum Berlin sind im Jahr 2020 durchschnittlich 5.407 hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigt gewesen.

Fortsetzung der Implementierung Arbeitshilfe 182 der Deutschen Bischofskonferenz

Der Verband der Diözesen Deutschlands und die Kommission XIII der Deutschen Bischofskonferenz hat die Arbeitshilfe 182 "Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht" herausgegeben. Die zentrale Botschaft der Arbeitshilfe 182 ist die Empfehlung der selbstverpflichtenden Übernahme der Regelungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) sowie des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) für alle katholischen Rechtsträger von sozialen Diensten und Einrichtungen. Eine wesentliche Anforderung ist dabei, dass auf Ebene der Rechtsträger angemessene und wirksame Aufsichtsstrukturen zur Kontrolle der operativen Organe installiert werden. Dies kann durch die Einrichtung entsprechender Organe (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Beirat) geschehen. Mit der Verabschiedung der Satzungsreform im Jahr 2017 wurde die Grundlage zur Schaffung eines hauptamtlichen Vorstandes und eines Aufsichtsrates (Caritasrat) für den Caritasverband geschaffen. Im Jahr 2018 erfolgte die Implementierung weiterer Maßnahmen (z. B. Geschäftsordnungen für die Organe auf der Basis der neuen Satzung, weitere Compliance-Regeln).

Damit ist die wesentliche Handlungsgrundlage geschaffen, um die Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und -kontrolle in der Caritas zu gewährleisten.

Die Gesellschaftsstruktur des Caritasverbandes im Erzbistum Berlin zum 31.12.2020 sieht wie folgt aus:



* Die Gesundheits- und soziale Dienste Berlin Brandenburg GmbH wird zum 01.01.2021 mit der Senioren Service GmbH verschmolzen.

1.2 Verantwortung

Der Caritasverband setzt sich für benachteiligte Menschen, soziale Gerechtigkeit und eine nach dem christlichen Menschenbild geprägte medizinische- und pflegerische Versorgung ein. Er bietet im Erzbistum Berlin (Vorpommern, Brandenburg und Berlin) für Menschen mit sozialen, medizinischen oder pflegerischen Bedürfnissen Hilfs- und Versorgungsangebote an. Diese wurden, soweit gesetzlich zugelassen, auch im Pandemiejahr 2020 durchgängig angeboten.

Der Caritasverband hat in der Landes- und Kommunalpolitik soziale Positionen vertreten und engagierte sich in den Ligen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und deren Fachausschüssen in den drei Bundesländern.

1.3 Umweltmanagement und Nachhaltigkeit

Die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat im Herbst 2020 beschlossen, dass die verbandliche Caritas bis zum Jahr 2030 die Klimaneutralität erreicht. Pandemiebedingt beginnt der Caritasverband in 2021 mit der extern begleiteten Erfassung des CO₂-Footprints. Neben dem Energieaudit 2019 wird der CO₂-Footprint weitere Handlungsfelder aufzeigen.

1.4 Dienstnehmerbelange

Die Mitarbeiter*innen des Caritasverbundes haben in der Pandemie unter besonderer Belastung gestanden. In den medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie in den stationären Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe musste die Arbeit Klient*innen nah Vorort unter erschwerten Bedingungen stattfinden. Durch die Infektionsgefahr war das permanente Tragen einer Schutzausrüstung notwendig. Daneben musste der Wegfall sozialer Kontakte bzw. Tagesstrukturierung (wie z.B. Schulbesuch) der Klient*innen durch die Mitarbeiter*innen kompensiert werden. Die Pflegekräfte in der Kranken- und Altenhilfe haben Corona-Prämien, auf Grundlage der entsprechenden Bundes- und Landesgesetzgebung, erhalten.

Der Caritasverbund vergütet seine Mitarbeiter*innen überwiegend nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR Caritas). Die Entgeltgruppen werden entsprechend der Tätigkeiten und Qualifikationen gebildet und beinhalten keine Unterscheidung nach Geschlecht.

Im Jahr 2020 haben sich die AVR-Vergütungsbestandteile für Mitarbeiter*innen zwischen 3,53 Prozent und 4,93 Prozent erhöht. Des Weiteren wurde für das Jahr 2020 für alle AVR-Mitarbeiter*innen mit Ausnahme des ärztlichen Dienstes eine Corona-Einmalzahlung in Höhe von 300 EUR bis 600 EUR in den AVR verankert, welche bis zum 30.06.2021 auszahlbar war. Durch diese Steigerungen sowie weitere AVR-Auswirkungen (u.a. Stufensteigerungen) sind die Personalkosten im Caritasverbund durchschnittlich um 8 Prozent gestiegen.

Der Caritasverbund für das Erzbistum Berlin stellte dienstgeberseitig ein Mitglied in der Bundeskommission und zwei Mitglieder in der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

2 WIRTSCHAFTSBERICHT

2.1 Wirtschaftliches Umfeld / Rahmenbedingungen

Zentrales Thema des Jahres war die Pandemie. Ziel war es, den Dienstbetrieb und die Versorgung der betroffenen Menschen in den Einrichtungen und Diensten des Caritasverbundes aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig musste Sorge getragen werden, die Mitarbeiter*innen und uns anvertrauten Klient*innen zu schützen – durch Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung, Testungen und Impfungen und durch aktuelle Informationsschreiben.

Die politische Gremienarbeit wurde durch die Pandemie intensiviert – z. B. kam es auf Initiative des Caritasverbundes Berlin letztlich zum Bundeswehreinsatz in Pflegeeinrichtungen im gesamten Bundesgebiet.

In den Krankenhäusern mussten planbare Operationen verschoben werden, um Kapazitäten für Covid-19-Erkrankte vorzuhalten. Den dadurch entstehenden Mindereinnahmen wirkten die Rettungsschirme I und II entgegen.

Die wirtschaftlichen Belastungen durch die Pandemie wurden u. a. durch die Mehrwertsteuer-Absenkung und die teilweise Refinanzierung von persönlicher Schutzausrüstung (insbesondere Kranken- und Altenhilfe) kompensiert.

Neben der Pandemie war die Gewinnung und Bindung von Fachkräften in allen Versorgungsbereichen des Caritasverbundes ein weiteres Thema. Daher wurde in Kooperation mit dem Erzbistum Berlin und dem St. Getrauden-Krankenhaus GmbH eine gemeinsame Ausbildungs-Akademie (St. Hildegard) mit 360 Ausbildungsplätzen für Pflegefachkräfte gegründet.

Da in den letzten Jahren der Bereich der Krankenhilfe defizitäre Ergebnisse erwirtschaftet hatte, wurde von zwei voneinander unabhängigen externen Beratern Marktanalysen erstellt, auf deren Basis von einer positive Fortführungsprognosen für die Krankenhäuser ausgegangen wird.

2.2 Finanz- und Vermögenslage

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.815	1	1.469	0	346	24
Sachanlagen	186.203	56	189.352	61	-3.149	-2
Finanzanlagen	5.838	2	8.974	3	-3.136	-35
Langfristiges Vermögen	193.856	58	199.795	64	-5.939	-3
Vorräte	5.937	2	5.897	2	40	1
Kurzfristige Forderungen	41.732	13	27.050	9	14.682	54
Wertpapiere	25.198	8	18.846	6	6.352	34
Flüssige Mittel	64.942	20	58.456	19	6.486	11
Übrige Aktiva	1.066	0	2.089	1	-1.023	-49
Kurzfristiges Vermögen	138.875	42	112.338	36	26.537	24
	332.731	100	312.133	100	20.598	7
Kapital						
Eigenkapital	127.499	38	128.087	41	-588	0
Sonderposten	55.688	17	57.167	18	-1.479	-3
Langfristige Rückstellungen	18.156	5	18.754	6	-598	-3
Übrige Verbindlichkeiten	131.388	39	108.125	35	23.263	22
	332.731	100	312.133	100	20.598	7

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden Vermögensgegenstände und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge für den Kita-Bereich dem Caritasverband im Rahmen einer Rechtsstellung gegenüber dem Land Berlin sowie seiner Aufsichtsfunktion für die Kitas wie eigene Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen oder Erträge zugerechnet, jedoch werden sie in einem separaten Buchungskreis erfasst und im Rahmen des Haushaltsausgleiches mit den Einzelkitas abgerechnet, so dass sich für den Kitabuchungskreis beim Caritasverband stets ein ausgeglichenes Jahresergebnis ergibt.

Das langfristige Vermögen ist um 5.939 TEUR auf 193.856 TEUR leicht gesunken. Im Wesentlichen ist dies auf planmäßige Abschreibung zurückzuführen. Des Weiteren wurde aufgrund der volatilen Märkte im Jahresverlauf Wertpapiertitel des Anlagevermögens gemäß der Anlagerichtlinie in Liquidität umgewandelt, die daraus zugeflossenen liquiden Mittel erhöhten die Bankbestände.

Das kurzfristige Vermögen ist um 26.537 TEUR auf 138.875 TEUR gestiegen. Dabei verzeichneten die kurzfristigen Forderungen den höchsten Anstieg (14.682 TEUR). Im Wesentlichen ist dies auf die erhöhten Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zurückzuführen. Der Anstieg der Flüssigen Mittel (6.486 TEUR) sowie der Wertpapiere des Umlaufvermögens (6.352 TEUR) resultiert hauptsächlich der teilweisen Veräußerung des Wertpapiere-Depots (s.o.) sowie den aus

den noch nicht verwendeten Kita-Mittel (1.934 TEUR), denen kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüberstehen, sowie der von den Vermögensverwaltern vorgehaltenen Liquidität (1.883 TEUR).

Der Anstieg der übrigen Verbindlichkeiten (23.764 TEUR) ist zum Großteil auf die Entwicklung bei den sonstigen Rückstellungen (17.496 TEUR) zurückzuführen, dabei wurden hier hauptsächlich Rückstellungen für Risikoforderung des Pflegebudgets gebildet.

2.3 Aufwands- und Ertragslage

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR	%
Umsatzerlöse	374.360	347.747	26.613	8
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-145	-107	-38	36
Sonstige betriebliche Erträge	17.826	13.978	3.848	28
Summe Gesamtleistung	392.041	361.618	30.423	8
Materialaufwand	-56.854	-59.503	2.649	-4
Personalaufwand	-241.344	-223.596	-17.748	8
Summe Aufwendungen	-298.198	-283.099	-15.009	5
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-16.603	-16.793	190	-1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-76.181	-65.309	-10.872	17
Zwischensumme	-92.784	-82.102	-10.682	13
Zwischenergebnis	1.059	-3.583	4.642	-130
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	357	471	-114	-24
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	121	291	-170	-58
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-206	-105	-101	96
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.432	-1.568	136	-9
Finanzergebnis	-1.160	-911	-249	27
Ergebnis vor Steuern	-101	-4.494	4.393	-98
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-218	-436	218	-50
Sonstige Steuern	-269	-11	-258	2.345
Jahresfehlbetrag	-588	-4.941	4.353	-88

Der Anstieg der Gesamtleistung von 30.423 TEUR beruht im Wesentlichen auf der positiven Entwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit. Dabei haben die Umsatzerlöse

mit einem Anstieg von 26.613 TEUR absolut gesehen den größten Anteil an der Entwicklung. Die Umsatzerlöse sind in allen Bereichen angestiegen, jedoch ist absolut der größte Umsatzzuwachs im Krankenhausbereich mit rd. 16.000 TEUR zu verzeichnen.

Die Steigerung des Aufwands für Personal von 17.748 TEUR entsteht durch Tarifsteigerungen (rd. 4,5% entspricht 10.291 TEUR) sowie einen Ausbau des Personals (rd. 3,4% entspricht 7.457 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (10.872 TEUR) erhöhten sich durch die Weiterleitung der Leistungsentgelte für Kindertagesstätten sowie leicht erhöhte Instandhaltungsmaßnahmen.

Das Finanzergebnis ist in 2020 um 249 TEUR niedriger als in 2019 und schließt mit einem negativen Ergebnis von 1.160 TEUR ab. Eine Ursache für die Veränderung sind die geringeren Zuschreibungen aus Wertaufholung der Wertpapiere.

Der Jahresfehlbetrag hat sich um 4.353 TEUR reduziert und liegt bei -588 TEUR (Vorjahr -4.941 TEUR).

Aufgrund der zahlreichen Leistungstypen und der Vielzahl der zuwendungsfinanzierten Dienste sind allgemeingültige Leistungsindikatoren nicht zu definieren. Es gibt vielfältige Arten von entgeltfinanzierten sowie zuwendungsfinanzierten Leistungstypen mit einer Vielzahl von Kostenträgern (z. B. EU, Bund, Land, Landkreise und Bezirke, Krankenkassen, Pflegekassen).

2.4 Konzernkapitalflussrechnung

	<u>TEUR</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	19.632
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-14.178
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.032
.	
Finanzmittelbestand	<u>TEUR</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	6.486
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>58.456</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>64.942</u></u>

Im Geschäftsjahr kam es zu einem positiven Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 19.623 TEUR. Es wurden Kredite und Darlehen in Höhe von 8.138 TEUR getilgt, im Gegenzug wurden Kredite und Darlehen in Höhe von 6.553 TEUR aufgenommen. Der Cashflow wurde auch für investive Maßnahmen in Höhe von 14.815 TEUR verwendet. Der Finanzmittelfonds stieg um 6.486 TEUR.

2.5 Konzerneigenkapitalspiegel

Im Geschäftsjahr 2020 wurde das Konzerneigenkapital ausschließlich vom Konzernergebnis beeinflusst. Dabei hatte der Jahresfehlbetrag in Höhe von 588 TEUR unterschiedliche Auswirkungen auf Konzernbilanzgewinn (271 TEUR) und den Nicht beherrschende Anteile (317 TEUR).

2.6 Mitarbeiter*innen

Der Caritasverband im Erzbistum Berlin hat durchschnittlich 5.407 Mitarbeiter*innen (MA) beschäftigt. (Vorjahr 5.464), umgerechnet in Vollzeitstellen beträgt dies 4.192 Vollbeschäftigteneinheiten (VBE) (Vorjahr 4.057).

Bezeichnung (gem. AVR Caritas)	MA	VBE
Vergütungsgruppen für Mitarbeiter (allgemein)	1.262	985
Besondere Regelungen für Ärztinnen und Ärzte	219	170
Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern	724	538
Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen	1.569	1.241
Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst	1.002	780
Nicht im AVR-Vergütungssystem	631	478
Gesamt	5.407	4.192

2.7 Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Situation

Der Vorstand ist mit dem Geschäftsverlauf 2020 zufrieden. Durch die gesetzlichen Regelungen (wie z.B. Rettungsschirme in der Kranken- und Altenhilfe) haben die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie unsere Existenz nicht gefährdet.

Das Jahr schließt mit einem leicht negativen Ergebnis von 588 TEUR nach einem Jahresfehlbetrag von 4.941 TEUR im Vorjahr ab. Der Konzernbilanzgewinn liegt bei 87.878 TEUR (VJ 88.149 TEUR). Die Eigenkapitalquote im Caritasverband beträgt 38%. Die Gesamtleistung im Caritasverband konnten ausgebaut werden und liegt bei 392.041 TEUR (Vorjahr 361.618 TEUR).

Der Finanzmittelfonds im Caritasverband liegt bei 64.942 TEUR (Vorjahr 58.456 TEUR).

3 PROGNOSEBERICHT

3.1 Strategische Zielsetzung

Das Hauptziel der Strukturentwicklung des Caritasverbundes war die Implementierung der Arbeitshilfe 182 der Deutschen Bischofskonferenz. Diese ist weitestgehend abgeschlossen. Im Wesentlichen sind folgende Themen noch umzusetzen:

- Ausbau des Risikomanagements,
- Tax-Compliance und
- Weiterentwicklung des Verbund-Rechnungswesens.

Ein neuer Strategieprozess wurde im Jahr 2019 gestartet und im Jahr 2020 fortgeführt. Ein wichtiges Thema ist die Liegenschaftspolitik und -strategie des Verbundes, die weiter vorangetrieben wird. Im Jahr 2020 wurden durch den Assetmanager erste strukturierte Bewertungen von Liegenschaften vorgenommen. Im Frühjahr 2022 sollen beginnend für den Bereich der Altenhilfe Eckpunkte eines Liegenschaftensreporting vorliegen. Ausgehend von diesem wird das Reporting auf den gesamten Verbund ausgeweitet.

Innerhalb des Caritasverbundes werden Prozesse vereinheitlicht (u. a. Einkauf, CO²-Footprint / Nachhaltigkeit).

Weitere Themen sind:

- Der Aufbau und die Umsetzung einer Digitalstrategie.
- Ausbau der Arbeitgebermarke Caritas.

Zur Profilstärkung wird die Arbeit im Bereich Seelsorge, Spiritualität und Ethik verstärkt. Es werden z.B. durch Caritas im Pastoralen innovative Projekte mit den Pfarreien entwickelt und umgesetzt.

Im Bereich der Krankenhilfe erfolgt die Umsetzung der Medizinstrategie, die aus den externen Fortführungsprognosen entstanden und fortentwickelt worden ist.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe setzen die Anforderungen des Bundesteilhabegesetz (BTHG) um. Die Aufgaben liegen dabei sowohl im konzeptionellen Bereich als auch in der Verwaltung.

Die strategische Entwicklung der Altenhilfeeinrichtungen erfolgt in Wechselwirkung mit der Liegenschaftsstrategie.

3.2 Konjunktur und rechtliche Rahmenbedingungen

Die konjunkturelle Lage in Deutschland ist trotz Pandemie noch als stabil einzuschätzen – die Inflation betrug 2020 0,5 Prozentpunkte und ist damit als niedrig einzuschätzen.

Die Gesamtheit der gesellschaftlichen Auswirkungen der Pandemie wird sich erst nach Auslaufen der besonderen Insolvenz- und Kurzarbeiterregelungen zeigen.

Im Rahmen der Pandemie gab es 2020 in den Geschäftsbereichen Kranken- und Altenhilfe gesetzliche Regelungen, um die kritische Infrastruktur zu stützen und wirtschaftliche Notlagen zu vermeiden (sogenannte Rettungsschirme).

Durch die Tarifautomatik in der Region Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission können die AVR-Steigerungen überwiegend in die Kostenträgerverhandlungen einfließen.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung / Prognose

Auch im Jahr 2021 werden sowohl die Pandemie als auch die Fachkräftegewinnung und -bindung eine entscheidende Rolle spielen. Die gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie (z. B. Rettungsschirme) wirken teilweise im Jahr 2021 weiter. Die schwierige Beschaffungssituation von persönlicher Schutzausrüstung und Tests hat sich im Verlauf des Jahres 2020 beruhigt. Jedoch werden wir auch im Jahr 2021 entsprechende Pandemiegüter benötigen.

Der Caritasverbund beabsichtigt, die Arbeitgebermarke als moderner und professioneller Arbeitgeber zu stärken. Die Pandemie hat zur Implementierung von alternativen Arbeitsformen geführt. Im Nachgang müssen Konzepte, wie zum Beispiel hybrides Arbeiten, in den Arbeitsalltag integriert werden.

Der Krankenhaus Rating Report 2020 zeichnet für die Krankenhausbranche in Deutschland insgesamt eine schwierige Lage, die sich in den kommenden Jahren weiter verschärfen wird. Gemäß den Aussagen ist mit einer Entspannung der Lage in den nächsten Jahren nicht zu rechnen. Voraussichtlich werden die Personal- und Sachkosten branchenweit über den Steigerungen des Bundes-/Landesbasisfallwertes liegen. Um diesen Trend entgegen zu wirken, wird das Pflegebudget 2020 im Jahr 2021 intensiv verhandelt. Zusätzlich wird der Medizinstrategieprozess vorangetrieben, um zeitnah umgesetzt werden zu können. Beide Prozesse werden extern begleitet.

Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2021 ein ausgeglichenes Konzernergebnis erreicht wird.

4 CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

4.1 Chancenbericht

Als Komplexträger können wir an Caritasstandorten durch versorgungsform- und generationsübergreifende Angebote gesellschaftlich wegweisende Lösungen gestalten und werden im Bistum Berlin als bedeutender Anbieter im Sozial- und Gesundheitsbereich wahrgenommen.

Durch die Corona-Pandemie steigt die Wahrscheinlichkeit von sozialen und gesundheitlichen Nöten. Der Caritasverbund kann diesen mit seinen sozialen und gesundheitlichen Angeboten entgegenwirken.

Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Deutschen Caritasverband e.V. (DCV) werden zentrale Plattformen für verschiedene Themen entwickelt und angeboten, wie z.B. Online-Beratung; Vermarktung von stationären Angeboten, Jobbörse.

Die Digitalisierung wird die Effizienz der Prozesse steigern und neue Zugangswege zu Dienstleistungen ermöglichen. Im Rahmen des Krankenhauszukunftsgesetzes werden den Kliniken, die notwendigen Investitionen zur Digitalisierung in den kommenden Jahren gefördert.

Die Ausbildungs-Akademie (St. Hildegard) wird dem Fachkräftemangel im Bereich der Kranken- und Altenhilfe entgegenwirken.

4.2 Risikobericht

Durch veränderte Arbeitsabläufe in der Pandemie kommt es bei Verhandlungen und/oder Zusammenarbeit mit den Kostenträgern zu zeitlichen Verzögerungen (z. B. Entgeltverhandlungen und Kostenübernahmen/Belegung in den Bereichen der Krankenhausfinanzierung, Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe).

Aufgrund der Belastung der Kostenträger durch die Pandemie und die teilweise ausgesetzten Prüfungen (z.B. MDK-Prüfungen in Krankenhäusern) ist mit einer erhöhten Prüfdichte und steigenden Rückforderungen der Kostenträger zu rechnen.

Der Missbrauchsskandal belastet die Arbeit des Caritasverbundes als eine Säule der katholischen Kirche.

Der Datenschutz stellt durch die vielfältige Erfassung von besonders schützenswerten personenbezogenen Klient*innen-Daten ein grundsätzliches Risiko dar.

Ohne Fachpersonal kann der Caritasverband seine Leistungen nicht erbringen. Wir stellen fest, dass wir immer schwerer zeitnah Personal nachbesetzen können, da wir wenig Bewerbungen von geeigneten Fachkräften erhalten.

Die Verhandlungen zu einer neuen Abrechnungssystematik für die Leistungen der ambulanten Pflege haben nicht zu einer Umstellung auf eine zeitbezogene Vergütung geführt. Eine kostendeckende Finanzierung bleibt damit schwer erreichbar.

Die Umstellung auf das BTHG stellt den Caritasverband im Bereich der Eingliederungshilfe vor Herausforderungen.

5 VERGÜTUNGSBERICHT

5.1 Aufsichtsrat / Caritasrat

Der Caritasrat des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. bestand 2020 aus sieben Mitgliedern. Der Caritasrat arbeitete ehrenamtlich. Es wurden lediglich nachgewiesene Kosten erstattet, insgesamt beliefen sich die Aufwandsentschädigungen auf 863,80 Euro.

5.2 Vorstand

Im Geschäftsjahr 2020 war als Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. Diözesancaritasdirektorin Prof. Dr. Ulrike Kostka bestellt. Als Vorstand Finanzen und Personal war Herr Ekkehardt Bösel und als Vorstand für Innovation und Fachpolitik war Herr Rolf Göpel bestellt.

Die Vorstandsvorsitzende erhielt eine Vergütung in Höhe von 103.715,94 Euro in ihrem Anstellungsverhältnis als Caritasdirektorin für das Erzbistum Berlin zzgl. 6.818,76 Euro für den geldwerten Vorteil im Rahmen der Bereitstellung eines Dienstwagens. Zusätzlich erhielt sie 43.200,00 Euro im Rahmen der Drittanstellung beim Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. in ihren Aufgaben für die Caritasgesellschaften und weitere Funktionen.

Der Vorstand Finanzen und Personal erhielt eine Vergütung in Höhe von 136.533,39 Euro zzgl. 9.068,88 Euro für den geldwerten Vorteil im Rahmen der Bereitstellung eines Dienstwagens. Der Vorstand Fachpolitik und Innovation erhielt eine Vergütung in Höhe von 135.079,84 Euro zzgl. 8.562,60 Euro für den geldwerten Vorteil im Rahmen der Bereitstellung eines Dienstwagens.

Die Vorstände Finanzen und Personal sowie Innovation und Fachpolitik erhielten eine dienstgeberfinanzierte zusätzliche Altersvorsorge in Höhe von 10.000 Euro p. a., die Vorstandsvorsitzende erhielt für eine private/zusätzliche Altersvorsorge 5.000 EUR p. a. Die dem Erzbistum Berlin entstandenen Versorgungsleistungen für frühere Caritasdirektoren wurden dem Erzbistum Berlin vom Caritasverband erstattet. Im Jahr 2020 beliefen sich die Versorgungsleistungen auf 107.182,95 Euro.

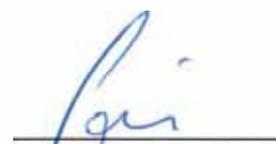
Berlin, 22. November 2021



Prof. Dr. Ulrike Kostka
Vorstandsvorsitzende
Diözesancaritasdirektorin



Ekkehardt Bösel
Vorstand
Finanzen und Personal



Rolf Göpel
Vorstand
Innovation und Fachpolitik



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.